



Motorboot-Club Karlsruhe e. V.

NUTZUNGSVERTRAG HAFEN

Zwischen dem

Motorboot-Club Karlsruhe e.V.

Maxau am Rhein 16

76185 Karlsruhe

und

Hans Muster

Mustergasse 1

76000 Karlsruhe

- nachfolgend **MBC** genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der MBC stellt hierdurch dem Bootseigner einen Ganzjahresliegeplatz zur Verfügung, wobei das Jahr das Kalenderjahr ist.
2. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der **jeweils gültigen Gebührenordnung**, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Änderungen in der Gebührenordnung, die in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, sind verbindlich.
 - 2.1 Das Nutzungsentgelt wird jährlich im voraus in Rechnung gestellt und per Bankeinzug eingezogen.
3. Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Dauer. Die Vertragspartner können jeweils das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres per Einschreibebrief kündigen.
 - 3.1 Irgendwelche Entschädigungsansprüche wegen einer Kündigung dieses Vertrages oder einer sonstigen Beendigung stehen dem Bootseigner gegenüber dem MBC nicht zu.
4. Bei Abwesenheit des Bootes kann der MBC ohne ausdrückliche Zustimmung des Bootseigners den Liegeplatz kurzfristig einlaufenden, fremden Gastbooten zur Verfügung stellen. Irgendeine Vergütung an den Bootseigner findet nicht statt.
5. Der MBC ist berechtigt, dem Bootseigner einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Belegung der Steganlage erforderlich ist. Hiergegen hat der Bootseigner kein Recht der Einrede.
6. Der Bootseigner erkennt die Hafenanordnung des MBC in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Verstöße können die fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages nach sich ziehen.

- 6.1 Das Verfahren gemäß 6.3 der Satzung gilt sinngemäß. Ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung des Nutzungsentgeltes besteht nicht.
7. Das Aufbewahren von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen ist nur an den hierfür zugelassenen Stellen gestattet. Beim Betanken der Boote aus Kanistern sind die im Clubschiff ausgelegten Sicherheitsrichtlinien zu beachten.
- 7.1 Jeder Liegeplatz hat einen Stromanschluss, für den eine Zählerbereitstellungsgebühr lt. Gebührenordnung zu entrichten ist. Der Stromverbrauch wird jährlich ermittelt und dem Bootseigner in Rechnung gestellt.
8. Der MBC haftet nicht für Schäden, die aus der Lagerung der Sache oder deren Betrieb entstehen. Der Bootseigner haftet für alle Schäden ungeachtet eines Verschuldens (Gefährdungshaftung). Es ist Sache des Bootseigners, seine eingebrachte Sache gegen Diebstahl, Brand, Kollision, Unwetter usw. selbst zu versichern. Dies gilt ebenso für die auf dem MBC eigenen Gelände abgestellten Dinge wie Autos, Motorräder und Fahrräder.
9. Das Waschen der Boote mit Trinkwasser ist verboten; hierzu ist ausschließlich Wasser aus der dafür installierten Rheinwasserpumpanlage zu benutzen.
10. **Der Bootseigner ist zum Abschluss einer ausreichenden Bootshaftpflichtversicherung verpflichtet, die dem MBC nachzuweisen ist. Bitte eine Kopie der Versicherungspolice bei Rücksendung der Unterlagen beilegen.**

Karlsruhe, den

Datum: _____

.....
Vorstand

.....
Bootseigner